

## **EINLADUNG und BOTSCHAFT**

### **Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 9. März 2023, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal**

#### Traktanden

1. Teilrevision Ortsplanung; Umsetzung Kommunales Räumliches Leitbild (KRL)
2. Teilrevision Ortsplanung; Antennenanlagen
3. Orientierungen
4. Varia

Die Botschaft samt dazugehöriger Unterlagen ist ab dem 24. Februar 2023 auf der Homepage aufgeschaltet. Gedruckte Exemplare können ab demselben Datum bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

**Der Gemeindevorstand**

## *Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger*

*Sie haben am 9. März 2023 die Möglichkeit, über die Revision der Ortsplanung abzustimmen und damit die Ausrichtung Ihres Wohnorts für die nächsten 10 bis 15 Jahre massgeblich mitzugestalten.*

*Die Revision der Ortsplanung wird Ihnen in zwei Teilrevisionen vorgelegt:*

- 1. Die Teilrevision der Ortsplanung, welche das Kommunale Räumliche Leitbild (KRL), die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie die übergeordneten Richtpläne umsetzen soll.*
- 2. Die Teilrevision der Ortsplanung, welche die Mobilfunkantennen regulieren soll.*

*Der Gemeindevorstand hat auf Antrag der Ortsplanungskommission die Auftrennung in zwei Teilpakete vorgenommen. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Materien, welche auch rechtlich unterschiedliche Grundlagen haben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stimmbevölkerung unabhängig über die Umsetzung des KRL und die Regelungen zu den Antennenanlagen entscheiden kann. Nur so kann garantiert werden, dass die Bevölkerung ihren Willen klar und unbeeinflusst äussern kann.*

*Im Folgenden präsentiert der Gemeindevorstand die Botschaft und Anträge für jede Teilrevision. Dabei handelt es sich um stark gekürzte Fassungen der jeweiligen Planungs- und Mitwirkungsberichte. Welche Parzellen wie von den Teilrevisionen betroffen sind, ist in diesen Planungs- und Mitwirkungsberichten und in den zugehörigen Plänen aufgezeigt.*

*Für die Erarbeitung der Revision der Ortsplanung hat der Gemeindevorstand eine Ortsplanungskommission mit acht Personen aus der Bevölkerung und drei Personen aus den Gemeindebehörden eingesetzt. Folgende Personen, welche sich grösstenteils bereits in der Arbeitsgruppe für das Kommunale Räumliche Leitbild (KRL) engagiert hatten, sind in die Ortsplanungskommission gewählt worden:*

- Reto Loepfe, Gemeindepräsident*
- Aldo Spadin, Gemeindevorstand / Ressort Bau und Planung*
- Daniel Heini, Leiter Bauamt*
- Daniel Ammann*
- Ignaz Cadosch*
- Geli Camenisch*
- Georg Caminada*
- Livia Ferrari*
- Thomas Götz*
- Bruno Heini*
- Ruedi Tschalèr*

*An dieser Stelle möchte sich der Gemeindevorstand herzlich bei den Mitgliedern der Ortsplanungskommission für ihr grosses Engagement bedanken.*

*Mit der Projektbearbeitung und Beratung der Gemeinde wurde die STW AG für Raumplanung, Chur beauftragt, vertreten durch Jonas Grubenmann (Projektleitung) und Renzo Fachin (Sachbearbeitung).*

*Zwischen Mai 2020 und Mai 2021 hat die Ortsplanungskommission die Entwürfe der Teilrevisionen beraten. Am 21. Juni 2021 verabschiedete der Gemeindevorstand die Entwürfe zuhanden der kantonalen Vorprüfung. Diese dauerte bis Dezember 2021. Anschliessend wurden die Entwürfe überarbeitet und von der Ortsplanungskommission an den Gemeindevorstand übergeben. Am 27. Juni 2022 verabschiedete der Gemeindevorstand die Entwürfe zuhanden der Mitwirkungsaufgabe. Diese dauerte 30 Tage von 2. September bis 3. Oktober. Es sind 15 Eingaben eingegangen. Die Ortsplanungskommission behandelte diese Eingaben und sprach ihre Empfehlungen an den Gemeindevorstand aus. Der Gemeindevorstand übernahm die Empfehlungen und verabschiedete die beiden Teilrevisionen am 20. Februar 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. März 2023. Nach deren Genehmigung erfolgt eine Beschwerdeaufgabe von 30 Tagen. Nach Ablauf der Frist werden beide Teilrevisionen der Ortsplanung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.*

## Trakt. 1: Teilrevision Ortsplanung; Umsetzung Kommunales Räumliches Leitbild (KRL)

### Ausgangslage

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes in Kraft getreten. Diese sieht verschiedene Massnahmen gegen die Zersiedelung der Landschaft vor. Die Siedlungsentwicklung soll primär nach innen gelenkt und besser auf den Verkehr abgestimmt, das Kulturland als Produktionsgrundlage besser geschützt und Naherholungsräume und Grünflächen erhalten werden.

Der Bundesrat hat die Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung (KRIP-S) am 10. April 2019 genehmigt. Zeitgleich zur Richtplananpassung erfolgte eine Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG). Aufgrund der Richtplananpassung sind die Gemeinden dazu angehalten, innerhalb einer Frist von zwei Jahren ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für die nächste Planungsperiode in einem Kommunales Räumliches Leitbild (KRL) festzuhalten. Die Gemeinde Rhäzüns hat ihr KRL an der Gemeindeversammlung vom 30. August 2018 beschlossen.

Gestützt auf das KRL sowie die Handlungsanweisungen des KRIP-S ist die Gemeinde Rhäzüns aufgefordert, ihre Ortsplanung entsprechend anzupassen und bis Ende 2023 beim Kanton zur Genehmigung einzureichen.

### Zielsetzung

Im Rahmen dieser Teilrevision sollen die Zielsetzungen des KRL in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr in der Ortsplanung der Gemeinde Rhäzüns umgesetzt werden.

### Grundlagen

Als Grundlage sind vorlaufend die Daten des Kantons zur Gemeinde Rhäzüns überprüft worden. Weiter wurde vorab eine Verdichtungsstudie und ein Gesamtverkehrskonzept erstellt.

Der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung verlangt, dass eine Überprüfung und Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sowie deren Dichte- und Erschliessungsanforderungen erfolgt. Ebenso ist die Dimensionierung der Zonen für öffentliche Bauten und Einrichtungen zu überprüfen. Weiter sind Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Reserven sowie Massnahmen gegen Baulandhortung vorzusehen. Nicht zuletzt ist eine Abstimmung der Entwicklung des Ortskerns und der Standorte für Einkauf vorzunehmen. Zudem ist die von der Denkmalpflege Graubünden erstellte Inventarliste der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten vom 10. Dezember 2019 als Grundlage für den Generellen Gestaltungsplan zu berücksichtigen.

Am 2. Mai 2014 hat die Gemeindeversammlung die Teilrevision der Ortsplanung «Nordanschluss» eine Gewerbezone «Ratiras» ausgeschieden. Diese wurde von der Regierung mangels Kompensationsfläche sistiert. Die damalige Kompensationsbedingung besteht heute nicht mehr. Jedoch muss der Bedarf für ein solches lokales Arbeitsgebiet aufgezeigt und regional abgestimmt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Teilrevision besteht in der Gemeinde eine mobilisierbare Kapazitätsreserve für 216 zusätzliche Einwohner. Gemäss der vom Kanton erwarteter Bevölkerungsentwicklung sollte diese Reserve im Jahr 2036 ausgeschöpft sein. Deshalb sind in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nur geringfügige Einzonungen vorgesehen. Das Siedlungsgebiet wird folglich nur minimal erweitert. Mit den geplanten Um- und Aufzonungen kann das von der Gemeinde angestrebte Bevölkerungswachstum für die nächsten 15 Jahre voraussichtlich aufgenommen werden.

### Planungsmassnahmen

Der **Zonenplan** wird teilrevidiert und es werden, kurz zusammengefasst, folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufzonungen von Parzellen von der Dorfzone 2 in die Dorfzone 3 und von Wohnzone 2 in Wohnzone 3
- Einzonungen von Parzellen in Erschliessungsflächen und von Teilflächen zur Arrondierung einzelner Parzellen
- Umzonungen von Parzellen von Wohn- und Wohnmischzonen in die Dorfzone und von Parzellen von Wohnmischzonen in Wohnzonen
- Umzonung von unbebauten Parzellen nördlich des Bahnhofs in die Wohnmischzone 3 und nordöstlich des Bahnhofs (Gebiet Quadra) in die Wohnzone 3 sowie Festlegung einer Quartierplanpflicht.
- Umzonung von Parzellen am westlichen Siedlungsrand im Gebiet Campeun Sura von der Zone für künftige bauliche Nutzung in die Landwirtschaftszone

- Umzonung des Gebiets Ratiras (1.1 ha) zwischen dem Werkhof und der Via Suitgs in die Gewerbezone
- Umzonung aller Strassen- und Erschliessungsflächen in die Zone übriges Gemeindegebiet.
- Festlegung einer Quartierplanpflicht für das Gebiet zwischen der Via Nova / Via Suro und der Via Castugls sowie im Gebiet Campeun Sut
- Anpassung aller Waldränder an den neuen Waldumriss gemäss Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) mit entsprechenden Anpassungen an der Landwirtschaftszone und an der Freihaltezone
- Festlegung einer Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit bei nicht überbauten Grundstücken
- Aktualisierung der Archäologiezonen gestützt auf das Inventar des Archäologischen Dienstes Graubünden: Sogn Gieri, Schloss Rhäzüns, Curtgani, Via Nova/Via Castugls, Pfarrkirche Maria Geburt, Sogn Paul

Der **Generelle Gestaltungsplan (GGP)** wird teilrevidiert. Es werden, kurz zusammengefasst, folgende Änderungen vorgenommen:

- Festlegung eines Ortsbildschutzbereiches und von wertvollen Bauten und Anlagen, wobei mit Ausnahmen des ehemaligen Gasthauses Alpenblick alle im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten vom 10. Dezember 2019 in den Generellen Gestaltungsplan übernommen werden.
- Anpassung der Festlegung «Strassenbereich mit besonderen Gestaltungsanforderungen» (Abstimmung soweit möglich auf Parzellengrenzen)
- Festlegung von wertvollen Bauten und Anlagen (zu erhaltende und bemerkenswerte Bauten sowie zu erhaltende Brunnen)
- Festlegung von erhaltenswerten Naturobjekten (Ersatz-Linde beim Bahnhof, Gerichtslinde)
- Aufhebung der Festlegung «erhaltenswertes Naturobjekt» (ehemalige Linde) beim Bahnhof

Der **Generelle Erschliessungsplan (GEP) Verkehr** wird teilrevidiert. Es werden, kurz zusammengefasst, folgende Änderungen vorgenommen:

- Festlegung von bestehenden Erschliessungsstrassen im Gebiet Ratiras und Via Mulin Sut
- Aufhebung des Status «Erschliessungsstrasse» für den West-Teil der Via Curtgani
- Festlegung einer geplanten Sammelstrasse ab Bahnübergang Quadra bis zur Kreuzung Via Casti / Saulzas mit gleichzeitiger Aufhebung des Land- und Forstwirtschaftswegs
- Festlegung einer geplanten Kantonsstrassenunterführung im Gebiet Ratiras und Festlegung einer geplanten Sammelstrasse bis zum Bahnübergang Quadra.
- Umklassierung eines Teilstücks des Via Sogn Paul von einer Erschliessungs- in eine Sammelstrasse
- Umklassierung von Sammel- in Erschliessungsstrassen (Via Puleras, Via Cavriu, Via Scudria)
- Aufhebung des bisher geplanten Radwegs östlich der Bahnlinie nach Bonaduz
- Festlegung einer geplanten Personenunterführung beim Bahnhof
- Festlegung von bestehenden und geplanten Fusswegverbindungen im Bereich Bahnhof / Gebiet Quadra und im Gebiet Campeun Sut
- Festlegung bestehender Land- und Forstwirtschaftsweg im Gebiet Undrau (neue Waldstrasse)
- Aufhebung der Festlegung «geplanter Wanderweg» im Gebiet Tarmuz Ault
- Nachführung Realisierungsstand verschiedener Strassen und Wege
- Bereinigung inzwischen aufgehobener Wege
- Festlegung bestehender und geplanter Bus-Haltestellen (Anpassung bestehende Haltestelle Bahnhof, Verlegung bestehende Haltestelle Dorfplatz, neue geplante Haltestelle für das Gebiet Ratiras)
- Bereinigung und Ergänzung der Festlegungen sowie Nachführung Realisierungsstand Parkplätze

## Teilrevision Baugesetz

Im Baugesetz werden im Wesentlichen folgende Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen:

- Art. 5: Zuständigkeit (Bewilligungsbehörde)
- Art. 8a, 8b und 8c: neue Vorschriften zur Baulandmobilisierung
- Art. 8d, 8e und 8f: neue Vorschriften betreffend Mehrwertabgabe
- Art. 12: punktuelle Anpassungen im Zonenschema, insbesondere Erhöhung der Ausnützungsziffer (AZ) für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) und neue Regelung betreffend «Zuschlag z»
- Art. 13: neue Bestimmung betreffend Mindestausschöpfung des Nutzungsmasses
- Art. 15 Abs. 2: neue Regelung für Flachdachbauten / Attikageschosse (Gesamthöhe)
- Art. 15 Abs. 4 - 6: neue Regelung / Definition bezüglich «Zuschlag z» (s. auch Art. 12)
- Art. 18: Anpassung betreffend Grenzabstand gegenüber öffentlichen Strassen
- Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2: Anpassung Masse gemäss IVHB für An- und Kleinbauten (max. anrechenbare Gebäudefläche)
- Art. 19 Abs. 1 Ziff. 8: Anpassung Masse gemäss IVHB für Dachaufbauten (max. Breite)
- Art. 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 10: Anpassung Masse gemäss IVHB für Attikageschoss und zurückversetzte Brüstungen bei Flachdachbauten
- Art. 27a: neue Bestimmung betreffend Ortsbildschutzbereich
- Art. 29: neue Vorschriften für geschützte, zu erhaltende und bemerkenswerte Bauten gemäss Generellem Gestaltungsplan (GGP)
- Art. 38a: neue Bestimmung für «vereinfachtes Baubewilligungsverfahren»
- Art. 41: Streichung der Vorschriften betreffend Wohnhygiene
- Art. 48: Streichung Bestimmungen bezüglich behindertengerechter Bauweise
- Art. 51: neue Vorschrift betreffend Besucherparkplätzen

Die Mindestdichte wird in der Dorfzone 3 mit einer Ausnützungsziffer von 0.8 und in der Dorfzone 2 mit 0.6 neu festgelegt. Die maximale Ausnützungsziffer in der Wohnzone 3 und der Wohnmischzone 3 wird auf 0.8 erhöht. Ebenso wird die maximale Ausnützungsziffer in der Wohnzone 2 und der Wohnmischzone auf 0.6 erhöht. Neue Bauten sowie grössere Erweiterungen und neubauähnliche Umgestaltungen bestehender Bauten werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn das festgelegte Mass der Nutzung (Nutzungsziffer) zu mindestens 80% ausgeschöpft wird. Ausnahmen werden nur bei triftigen objektiven Gründen zugelassen, wobei in solchen Fällen die Platzierung des Bauvorhabens die spätere Ausschöpfung von 80% zulassen muss.

Zur Baulandmobilisierung wird eine Überbauungspflicht festgelegt. Für neu der Bauzone zugewiesene Grundstücke besteht durch übergeordnetes Recht eine Überbauungspflicht innert 8 Jahren. Für nicht bebaut oder unternutzte Grundstücke, die bereits gemäss bisherigem Zonenplan der Bauzone angehört, wird neu eine Überbauungspflicht von ebenfalls 8 Jahren eingeführt. Einige Eingaben in der Mitwirkung verlangten für bereits eingezonte Grundstücke eine Erhöhung auf 10 Jahre oder einen Verzicht auf die Überbauungsverpflichtung. Die Ortsplanungskommission und der Gemeindevorstand sehen in einer vereinheitlichten Überbauungsverpflichtung von 8 Jahren eine einfachere und klarere Vorgabe. Ein Verzicht auf die Überbauungsverpflichtung ist aufgrund der Vorgaben aus der übergeordneten Richtplanung keine Option, weil Nutzungsreserven mobilisiert werden müssen, um für das anvisierte Bevölkerungswachstum in den nächsten 15 Jahren den entsprechenden Baulandbedarf zu decken. Letztlich wäre ein solcher Verzicht der künftigen Entwicklung der Gemeinde nicht dienlich, da die Regierung aufgrund fehlender Baulandmobilisierung künftige Einzonungen nicht genehmigen würde.

Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Bauverpflichtung nicht fristgerecht nach, steht der Gemeinde für die entsprechenden Grundstücke nach Ablauf einer zweijährigen Nachfrist ein Kaufrecht zum Verkehrswert gemäss amtlicher Bewertung zur Verfügung. Das Kaufrecht wird mittels anfechtbarer Verfügung ausgeübt. Die Gemeinde kann weitere Massnahmen für den Fall der Nichterfüllung von Bauverpflichtungen anordnen, wie z.B. eine Lenkungsabgabe oder eine erhöhte Mehrwertabgabe.

Gemäss übergeordnetem Recht haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke eingezont werden, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Mehrwerte von weniger als 20'000 Franken pro Grundstück sind von der Abgabepflicht ausgenommen. Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes sieht eine Mehrwertabgabe auch für Mehrwerte bei Umzonungen oder Aufzonungen vor.

Abgabepflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision. Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde unmittelbar nach Rechtskraft mit separater Verfügung veranlagt. Der Mehrwert wird nach anerkannten Methoden vom kantonalen Amt für Immobilienbewertung auf Kosten der Gemeinde in einem Bewertungsgutachten bestimmt. Vom so bestimmten Mehrwert sind 40 Prozent als Mehrwertabgabe geschuldet. Gegen die Veranlagungsverfügung steht jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer ein Rechtsmittel offen. Die Mehrwertabgabe wird bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks fällig.

Die Mehrwertabgaben aufgrund der vorgesehenen Einzonungen belaufen sich voraussichtlich auf eine Summe von ca. 99'500.- Franken. Davon sind 75 Prozent (berechnet auf Basis des kantonalen Mindestabgabesatzes von 30 Prozent) dem kantonalen Fonds zuzuweisen, so dass der Gemeinde ca. 43'500.- Franken verbleiben. Die Mehrwertabgaben aufgrund der vorgesehenen Umzonungen und Aufzonungen belaufen sich voraussichtlich auf eine Summe von ca. 755'000.- Franken. Diese Erträge fliessen gemäss vollumfänglich in den kommunalen Fonds.

Die Planungsvorlage sieht die Entlassung einiger Grundstücke aus der Bauzone vor. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dieser Grundstücke erleiden durch die vorgesehene Planungsvorlage einen Planungsnachteil. Dieser Planungsnachteil wird nur entschädigt, wenn er eine materielle Enteignung darstellt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dieser Grundstücke haben ihren Entschädigungsanspruch innert gesetzlicher Frist geltend zu machen.

---

### **Antrag**

Wir bitten Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, folgende Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung «Umsetzung Kommunales Räumliches Leitbild (KRL)» zu genehmigen:

- Zonenplan 1:10'000 und Zonenplan 1:2'000 Dorf Caplutta
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 / 1:5'000
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf Caplutta
- Teilrevision Ortsplanung Umsetzung KRL - Baugesetz

## **Trakt. 2: Teilrevision Ortsplanung: Antennenanlagen**

### **Ausgangslage**

Die drei Telekommunikationsunternehmen Swisscom, Sunrise und Salt planen landesweit den Ausbau des Mobilfunknetzes mit der neuen 5G-Technologie. 5G (fünfte Mobilfunkgeneration) ist ein Mobilfunkstandard, der ab 2019 in Betrieb genommen wurde und der für eine deutliche Erhöhung der Datenübertragungskapazitäten sorgt.

Vielorts regt sich Widerstand besorgter Anwohnerinnen und Anwohner gegen den 5G-Ausbau bzw. gegen die geplanten 5G-Antennen und deren Emissionen auf das umliegende Gelände. Andererseits verlangt gemäss Aussagen der Mobilfunkbetreiber das digitale Nutzungsverhalten der Bevölkerung die Übertragung immer grösserer Datenströme, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass immer mehr Geräte eine Anbindung an das Datennetz benötigen.

In der Gemeinde Rhäzüns ist geplant, eine neue 5G-Mobilfunkanlage im Kirchturm der katholischen Kirche «Maria Geburt» zu installieren. Die Gemeinde hat dafür am 5. April 2019 das Baugesuch der Swisscom publiziert. Dies führte in der Folge zu einer Sammeleinsprache von 310 Unterzeichnenden gegen das Bauvorhaben, welche sowohl als Petition nach Art. 15 der Gemeindeverfassung als auch als Einsprache nach Art. 45 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) behandelt worden ist.

Das Thema «Mobilfunkanlagen» hat auch die Ortsplanungskommission dazu bewogen, den Handlungsspielraum der Gemeinde zu diskutieren und mögliche Gebietsausscheidungen für Mobilfunkanlagen in der Nutzungsplanung zu prüfen.

### **Zielsetzung**

Im Rahmen der Teilrevision Antennenanlagen sollen neue Rahmenbedingungen und Regelungen für künftige Mobilfunkanlagen in der Ortsplanung der Gemeinde Rhäzüns festgelegt werden. Die Gemeinde Rhäzüns verfügt in Art. 47 des Baugesetzes bereits über eine Bestimmung zu Antennenanlagen. Der Baugesetz-Artikel soll entsprechend angepasst und ergänzt werden.

### **Grundlagen**

Für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sind insbesondere die folgenden übergeordneten Rechterlasse von Bedeutung: Das Fernmeldegesetz (FMG) und Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie die Verordnung über den Schutz der nichtionisierenden Strahlung (NISV).

Bundesrechtlich besteht ein öffentliches Interesse an der Realisierung eines flächendeckenden Mobilfunknetzes und der adäquaten Versorgung der Bevölkerung mit Fernmeldeangeboten. So ist eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen zu gewährleisten. Ausreichende Mobilfunknetze gehören demnach zur Infrastruktur, welche im Rahmen einer Grundversorgung in einer Gemeinde gewährleistet werden muss.

Im Umweltschutzgesetz (USG) ist das Vorsorgeprinzip festgelegt, wonach «Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten», frühzeitig zu begrenzen sind. Der Betrieb von Mobilfunksendeanlagen verursacht nichtionisierende Strahlung (NIS). Um die Bevölkerung vor Elektrosmog zu schützen, hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erlassen. Sie setzt Grenzwerte fest für die Strahlung ortsfester Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Mobil- oder Rundfunksender. Die Immissionsgrenzwerte schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsauswirkungen und müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen - auch nur kurzfristig - aufhalten.

Gestützt auf das Vorsorgeprinzip des USG hat der Bundesrat beim Erlass der NISV zusätzlich zu den Immissionsgrenzwerten noch wesentlich strengere Anlagegrenzwerte festgelegt. Bis die Wissenschaft den Zusammenhang zwischen schwacher Strahlung und Gesundheitsfolgen geklärt hat, soll damit vor allem die Langzeitbelastung frühzeitig reduziert werden. Die Schweiz verfügt damit für Orte, an denen sich Menschen längere Zeit aufhalten (Wohnungen, Schulen, Spitäler, Büros etc.) über eine der strengsten rechtsverbindlichen Regelungen weltweit.

### **Planungsmassnahmen**

Die Gemeinde Rhäzüns beabsichtigt, den bestehenden Art. 47 im Baugesetz mit neuen Regelungen für Antennenanlagen zu ergänzen, damit künftig Standorte von Mobilfunkanlagen mitbestimmt werden können. Die Standortplanung soll nach dem sogenannten Kaskadenmodell (Prioritätenordnung) erfolgen.

Die Ortsplanungskommission und der Gemeindevorstand sehen folgende Prioritätenfolge vor:

- In erster Priorität sollen visuell wahrnehmbare Antennen in den Industrie- und Gewerbezonem und in der ZöBA Ratiras erstellt werden.
- In zweiter Priorität sind solche Antennen in Wohnmischzonen und in der Bahnhofzone zulässig.

- In dritter Priorität sind solche Antennen in Dorfzonen, Wohnzonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zulässig.

Es ist dazu ein Grundlageplan mit entsprechender Gebietsausscheidung erstellt worden (siehe Abbildung sowie Planbeilage).

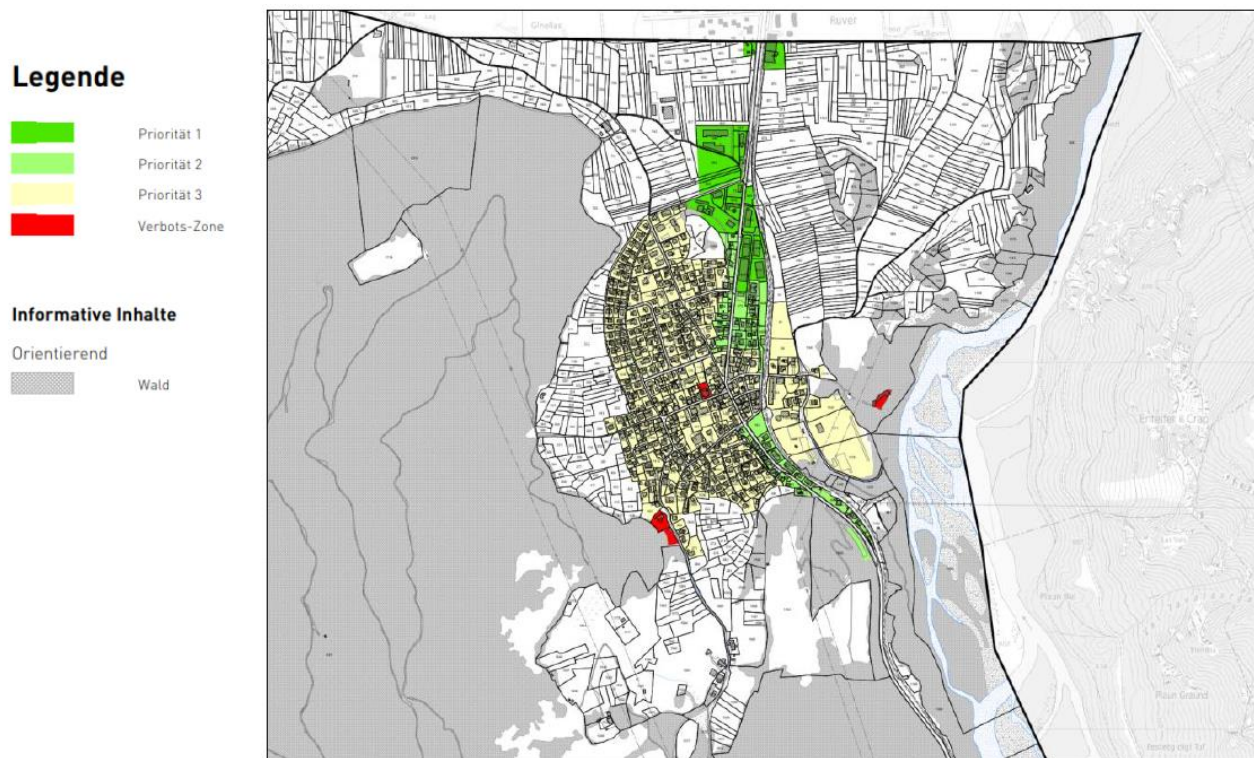


Abb. 3: Ausschnitt Gebietsausscheidung Mobilfunkanlagen, Grundlagenplan

Für die Erstellung von Mobilfunk-Antennenanlagen soll neben den anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen das Dialogmodell gelten. Der Gemeindevorstand ist dann angehalten, eine Vereinbarung über das Dialogmodell mit den betroffenen Mobilfunkanbietern abzuschliessen.

Grundsätzlich sollen alle Antennenanlagen für Mobilfunk, Radio und Fernsehen beim Neubau als auch bei Anpassungen und Erweiterungen auf das notwendige beschränkt und in Standort und Ausstattung optimiert werden. Sie sind unauffällig zu gestalten und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Vorschriften des Baugesetzes über den Schutz von Einzelbauten sowie die Festlegungen des Generellen Gestaltungsplans bleiben vorbehalten.

Sofern die bewilligten Anlagen nicht mehr nutzbar sind, sollen diese auf eigene Kosten beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Die Baubehörde soll dafür eine Frist setzen können.

## **Antrag**

Wir bitten Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, folgende Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung «Teilrevision Ortsplanung: Antennenanlagen» zu genehmigen:

- Grundlagenplan 1:5'000 Dorf Caplutta Gebietsausscheidung Mobilfunkanlagen
- Teilrevision Antennenanlagen - Baugesetz (Art. 47)